

**Satzung**  
**der Verbandsgemeinde Alzey-Land**  
**über die Betreuung an der Realschule plus Flonheim**  
**vom 13.10.2014**

Auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 74 Abs. 3 und 68 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG), § 36 der Schulordnung für öffentliche Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien in Rheinland-Pfalz (SchulO) sowie §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 13.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Träger und Aufgaben**

- (1) Die Verbandsgemeinde Alzey-Land bietet als Träger der Realschule plus Flonheim ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot an.
- (2) Aufgabe ist die Betreuung und Aufsicht von Realschülerinnen und Realschüler nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb der Ferienzeiten. Eine Ausweitung des Betreuungsangebotes, insbesondere im Hinblick auf Zeiten der Betreuung, kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die personellen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen sind bzw. vorliegen.
- (3) Die Realschulkinder werden von Betreuungskräften der Verbandsgemeinde Alzey-Land beaufsichtigt.

**§ 2**

**Aufnahme und Abmeldung/Ausschluss**

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung des Kindes erfolgt durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ausschließlich im Schulsekretariat der Realschule plus Flonheim und wird von dort an die Verbandsgemeindeverwaltung weitergeleitet. Für die Anmeldung wird ein Anmeldeformular durch die Schule verteilt.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler der Realschule plus Flonheim. Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Reichen die vom Schulträger vorgesehenen Plätze der Betreuungsgruppen nicht aus, alle interessierten und berechtigten Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, so gelten für die Aufnahme in die Gruppen folgende Prioritäten:
  - a) Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben
  - b) Härtefälle, über deren Aufnahme die Schulleitung im Einzelfall entscheidet
  - c) der Zeitpunkt der Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten
- (3) Die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist jedoch für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07. des darauf folgenden Jahres) verbindlich.
- (4) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung von der außerunterrichtlichen Betreuung ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich, bei:
  - a) Wechsel der Schule
  - b) Änderung der Personensorge für das Kind
  - c) längere krankheitsbedingte Abwesenheiten ab einem Monat

Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme am außerunterrichtlichen Betreuungsangebot ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

- (1) Die Betreuung findet nur an Schultagen statt.
- (2) An der Realschule plus Flonheim wird folgendes Betreuungspaket angeboten:  
Montag bis Donnerstag                      13.05 – 16.00 Uhr
- (3) Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist Pflicht. Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung werden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung des Elternanteils an den Verpflegungskosten für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Mittagsverpflegung der Schulen der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 13.10.2014 an den Kosten beteiligt.

### **§ 4 Gebührenbemessung und Gebührenerhebung**

- (1) Die Verbandsgemeinde Alzey-Land erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung für jeden angefangenen Monat in voller Höhe. Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.
- (4) Die Gebühr beträgt 25 € pro Monat
- (5) Die Gebühr wird in den Monaten August bis Juli in 12 monatlichen Raten erhoben.
- (6) Die Gebühr ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (7) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug. Der Verbandsgemeinde Alzey-Land wird zusammen mit der Anmeldung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Alzey, 12.11.2014

  
(Steffen Unger)  
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“